
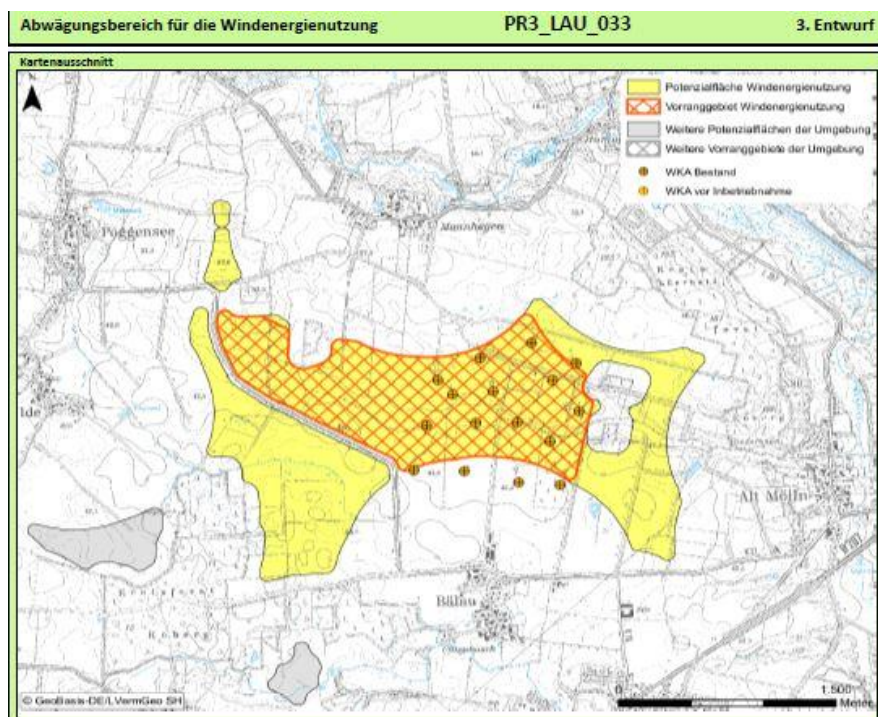


Gemeinde Walksfelde Die Bürgermeisterin	Gemeindevertretersitzung Walksfelde am Mittwoch, 04.03.2020, TOP 9b Windvorrangflächen	
---	---	---

BESCHLUSSVORLAGE
für die Gemeindevertretung Walksfelde
Betr.: TOP 9b Stellungnahme der Gemeinde Walksfelde zum Dritten
Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im
Landesentwicklungsplan 2010 – hier PR3-LAU-033

1.Erläuterungen:

Am 17.12.2019 hat die Landesregierung den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie die dritten Entwürfe der sachlichen Teilaufstellungen der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III beschlossen und veröffentlicht. Darin enthalten ist nach wie vor die Vorrangfläche PR3_LAU_033, die im östlichen Bereich unserer Gemeinde in 1000 Meter Entfernung zu unserem Wohnbereich liegt und die im Vergleich zum 2. Entwurf nur geringfügig angepasst wurde.



Am 17.12.2018 hat die Gemeindevertretung einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Vorrangfläche PR3_LAU_033 zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden kann. Die Stellungnahme wurde an das Landesplanungsamt gerichtet.

In der Abwägung bzw. Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde wurden in vielen Bereichen auf die Genehmigungsebene verwiesen.

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die geringfügig modifizierte PR3_LAU_033 zur Kenntnis, kann sie akzeptieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden,

1. dass die Windenergieanlagen nicht höher als 150 Meter werden (Referenzanlagen). Auf dem Vorranggebiet errichtete Anlagen werden in ihrer Mächtigkeit aufgrund dessen, dass der Standort der WEA ca. 10 Meter höher über NN liegt als die umliegenden Gemeinden Walksfelde und Poggensee, zusätzlich eine erdrückende Wirkung haben. Bei Anlagen von 200 Meter Höhe – wie im laufenden Genehmigungsverfahren derzeit vorgesehen - fordern wir eine größere Entfernung von mindestens 2000 Meter von unserer Gemeinde.

Eine Leistung von 3,2 MW ist auch mit einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Meter zu erreichen. Darüber hinaus muss das gesamträumliche Plankonzept zum 2. Entwurf des Landesentwicklungskonzeptes vom 21.08.2018, Seite 26 ff, Referenzanlage Beachtung finden: „Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung“. Diese Aussage wurde auch im gesamträumlichen Plankonzept für den dritten Entwurf wiederholt, S. 27ff. Auch das UBA hat in seinen Studien eine Nabenhöhe von 100m, einem Rotordurchmesser von 104 m und einer Leistung von 3,4 MW zugrunde gelegt. Aufgrund von „aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ist nach wie vor davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin und vorwiegend errichtet und beantragt werden.“

Zwar weist das Plankonzept darauf hin, dass zukünftig auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr genehmigt werden können, aber man geht davon aus, „dass zukünftig als landesweiten Prognosewert 3,2 MW installierte Leistung angesetzt wird“.

2. dass die bestehenden naturschutzrechtlichen Forderungen und alle Vorschriften und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in den nächsten 20 Jahren berücksichtigt und eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindet sich ein Biotop und ein strukturreiches Waldgebiet, in dem Naturschutzmaßnahmen wie Vernässungen mit Stilllegungen von Flächen durchgeführt wurden. Hier befindet sich strukturreiches Grünland für die Wiesenweihen in unserem Bereich, ebenfalls wird dieses Gebiet als Jagdrevier der Rotmilane genutzt. Das in der Nähe gelegene Waldstück dient als Fledermauslebensraum. Hier sollte mindestens ein Schutzraum von 200 m eingehalten werden.

Darüber hinaus wird mehr als 20 Jahre beobachtet, dass das Vorranggebiet als jährlich wiederkehrende Flugschneise für Kraniche zu den Kranichschlafplätzen Pantener Moorweiher und Hellmoor benutzt wird. Die täglichen Fressplätze liegen weitgehend in unserer und der Poggenseer Gemarkung. Kollisionsopfer durch

Schlagschäden sind zu befürchten und wurden schon in den letzten Jahren beobachtet, da 16 WEA in oder außerhalb der Vorrangfläche vorhanden sind.

3. dass die Riegelbildung beachtet wird. Diese besteht durch Ausweitung des Vorranggebietes in einer Mächtigkeit von ca. 2.800 Meter im östlichen Bereich unserer Gemeinde und stellt eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft dar. Wir bewerten dies als ein hohes Konfliktrisiko im östlichen Bereich unserer Gemeinde. Das Vorranggebiet liegt im nordwestlichen Bereich ca. 10 Meter höher über NN (nämlich 56 m über NN) als unsere Gemeinde (46 m über NN). Sollten im Vorranggebiet Anlagen über der Höhe der Referenzanlagen (150m) errichtet werden, werden sie durch ihre Mächtigkeit über die Länge des gesamten Vorranggebietes erdrückender und bedrohlicher für unsere Einwohner und die Einwohner unserer Nachbardörfer wie Poggensee, Panten und Bälau. Zusätzlich wird die Blickbeziehung in die Landschaft beeinträchtigt (Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung). Bei der Riegel- und Erdrückungswirkung muss die Gesamtheit der 16 bestehenden und ggf. neu beantragter Anlagen insgesamt Berücksichtigung finden. Wir fordern daher einen größeren Abstand von mindestens 2.000 m zur Gemeinde Walksfelde und Poggensee, um eine potentielle Erdrückungswirkung abzumildern.

4. dass die Sichtachse der Stadt Mölln unter Berücksichtigung der eigens durch das Land festgelegten Umgebungsschutzbereiche um ausgewählte Kulturdenkmäler (worin Mölln mit einem 5km Puffer um Stadtsilhouetten und Ortsbilder enthalten ist) geschützt wird. Hier fordern wir eine Höhenbegrenzung der im Vorranggebiet ggf. errichteten neuen Anlagen. Die bereits jetzt für das Vorranggebiet beantragten fünf neuen Anlagen werden mit ihrer angestrebten Höhe von 200 Meter die kulturhistorische Stadt im Westen in Sichtachse sehr beeinträchtigen, zumal der westliche Teil des Vorranggebiets ca. 10 Meter höher über NN liegt als die 16 bestehenden Anlagen von 100 m Höhe. Der Höhenunterschied wird die Mächtigkeit im Hinblick auf die kulturhistorische Altstadt noch verstärken. Der Höhenunterschied zu den 16 bestehenden Anlagen und den bereits beantragten 200m hohen Anlagen wird zusätzlich 110 Meter betragen, in der Höhenwirkung werden diese wie 210 Meter hohe Anlagen wirken. Eine Höhenbegrenzung ist unbedingt anzustreben, um insbesondere die Achtung vor den Werten, die die kulturhistorischen Denkmäler der Stadt Mölln verkörpern, noch zu gewährleisten. Wir fordern eine fotorealistische 3-D Darstellung der geplanten Anlagen, um die Bedrohung für die kulturhistorische Stadt Mölln komplett ausschließen zu können.

5. dass die Belastung der Bürger unserer Gemeinde mit Infraschall ausreichend festgestellt und die Werte entsprechend im Verfahren Berücksichtigung finden. Auch wenn durch – wie schon durch das LaPlaA vorgetragen – ein paar Jahre alte obergerichtliche Urteile feststellen, dass „im Allgemeinen der tieffrequente Schall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ und nach damaligen Erkenntnissen „nicht zu Gesundheitsgefahren führt“, sollte dieser Umstand neu untersucht werden, da er sich wie in den Urteilen festgestellt, nicht auf den Einzelfall und nur auf alte wissenschaftliche Erkenntnisse beruft. Selbst in seiner

eigenen Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes 2014 wird auf S. 62 festgestellt, dass im Rahmen von Untersuchungen vielfach deutlich geworden sei, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen verschiedenste negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Herz-Kreislaufsystem, Schwindel etc. Es ist unerklärlich, wieso dieser Umstand einfach weggewischt wird; er muss ausreichend abgewogen werden. Berücksichtigung muss auch finden, dass die DIN-Normen zur Ermittlung der Schallimmission und -ausbreitung ca. 20 Jahre alt sind und nur für Prognosen für Anlagen von weniger als 30 m Höhe geeignet waren. Wir fordern, dass auch weitere Faktoren, wie Luftschichtungen, Bodendämpfung, Impuls- und Tonhaltigkeit korrekt auch für Anlagen in der geplanten Höhe berücksichtigt werden. Es sollte das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Jahr 2017 empfohlene „Interimsverfahren“ für die Schallprognose ohne irgendwelche Abzüge, und damit die wahren Werte verfälschende Berechnungen, erfolgen, um dem Gesundheitsschutz aller in und um das Plangebiet lebenden ausreichend gerecht zu werden. Auch tiefe Frequenzen, die im Rahmen der 20 Jahre alten und damit veralteten TA Lärm A gar nicht erfasst werden, die aber aufgrund ihrer Tiefe viel weiter in Gebäude und damit in den Schutzbereich der Bürger eindringen können, sollten im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

6. dass die Vorbelastung der Bewohner unserer Gemeinde mit den Nachteilen des bereits vorhandenen Windparks in Bälau ausreichend Berücksichtigung findet. Denn das gesellschaftliche und politische Anliegen der Energiewende darf nicht nur auf dem Rücken unserer ohnehin bereits belasteten Landbevölkerung ausgetragen werden, sondern alle Gemeinden unseres Kreises und Landes müssen ihren Beitrag leisten.

Abstimmungsergebnis TOP 9b der GV-Sitzung vom

04.03.2020: Gesetzliche Mitgliederzahl anwesend:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen: